

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIV

Rathenow, den 06.05.2015

Nr. 03

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Haushaltssatzung  
der Stadt Rathenow für das Haushalts-  
jahr 2015**

Seite 11

## Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>42.001.100,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>41.871.800,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>177.100,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>138.200,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>40.762.900,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>41.689.600,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>38.907.000,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>39.187.400,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>1.855.900,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>1.512.300,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>989.900,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **300.000,00 €** festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) **300 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **412 v. H.**
  
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000,00 €**festgesetzt.

## §6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich ab dem Haushaltsjahr 2015 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen. Der materielle Haushaltsausgleich kann innerhalb des Finanzplanungszeitraumes noch nicht erreicht werden.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Auflagen am 30.04.2015 durch den Landrat des Landkreises Havelland als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Rathenow, den 04.05.2015

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister